
Abfallentsorgungsgebühren

25/02

93. Erg. Lief. 1/2017 HdO

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Neuss vom 11. März 1980
(in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden, soweit nicht § 22 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss eingreift, Benutzungsgebühren nach § 6 KAG erhoben.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlagen sind Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallgefäße sowie die Häufigkeit ihrer Leerung. Die Jahresgebühr beträgt:
- | | | |
|------------------------|--------------------------------------|---------------|
| a) je 50 l-Eimer | bei einmaliger Leerung pro Woche | 119,51 EUR |
| b) je 120 l-Tonne | bei einmaliger Leerung pro Woche | 286,79 EUR |
| c) je 120 l-Tonne | bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen | 143,40 EUR |
| d) je 240 l-Tonne | bei einmaliger Leerung pro Woche | 573,80 EUR |
| e) je 770 l-Behälter | bei einmaliger Leerung pro Woche | 1.840,56 EUR |
| f) je 770 l-Behälter | bei zweimaliger Leerung pro Woche | 3.681,12 EUR |
| g) je 770 l-Behälter | bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen | 920,29 EUR |
| h) je 1.100 l-Behälter | bei einmaliger Leerung pro Woche | 2.629,40 EUR |
| i) je 1.100 l-Behälter | bei zweimaliger Leerung pro Woche | 5.258,81 EUR |
| j) je 1.100 l-Behälter | bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen | 1.314,71 EUR. |
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken (80 l) beträgt 3,45 EUR.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des 240 l - Bioabfallgefäßes beträgt bei 14 - tägiger Leerung 48,40 EUR.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Dem Eigentümer sind die dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gleichgestellt; sie haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Die zur Nutzung eines Grundstücks, eines Grundstücksteiles, einer Wohnung oder sonstiger Räumlichkeiten berechtigten Personen sind in dem Maße, wie sie die Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, gebührenpflichtig; insoweit haften sie mit den nach Abs. 1 Verpflichteten als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern nach § 10 Absatz 10 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss eine Gemeinschaft zur Benutzung von Abfallgefäßen gebildet wurde, wird die Gebühr von dem der Stadt gegenüber bestimmten Bevollmächtigten erhoben. Die in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstückseigentümer haften in dem Maße, wie sie die Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Mitteilung des Eigentumswechsels, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühren bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitteilung bei der Stadt eingeht. Das gleiche gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch Berechtigten.

§ 4 Entstehung und Änderung der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt bei Benutzung der Abfallentsorgung mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats und endet mit dem Letzten des der letzten Benutzung vorhergehenden Kalendermonats. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, in dem die Abfallentsorgung benutzt wird, 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Werden Anzahl oder Art der auf einem angeschlossenen Grundstück benutzten Abfallgefäße geändert, so haben die nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss zum Anschluß und zur Benutzung Verpflichteten und die Benutzer, bei denen die Änderung eingetreten ist, dieses der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für

den Beginn der Benutzung beim erstmaligen Anschluß eines Grundstückes. Änderungen, die zu einer Verminderung oder Erhöhung einer festgesetzten Gebühr führen, werden mit Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.

§ 5

Heranziehung zur Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr nach § 2 Absatz 1 erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt, der dem Gebührenschuldner bekanntgegeben wird. Der Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stellen und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen (§ 6) zu zahlen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr des Abfallsackes entsteht und wird fällig mit dem Erwerb des Abfallsackes.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 11. März 1980
H. Karrenberg
Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 1. April 1980 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 9. Dezember 1981

Die Änderung ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1982

Die Änderung ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1983

Die Änderung ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1984

Die Änderung ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 6. Dezember 1985

Die Änderung ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1986

Die Änderung ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

7. Änderungssatzung vom 9. Dezember 1987

Die Änderung ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

8. Änderungssatzung vom 28. November 1988

Die Änderung ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

9. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1989

Die Änderung ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

10. Änderungssatzung vom 27. November 1990

Die Änderung ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

11. Änderungssatzung vom 29. November 1991

Die Änderung ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

12. Änderungssatzung vom 23. November 1992

Die Änderung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

13. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1993

Die Änderung ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

14. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994

Die Änderung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

15. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995

Die Änderung ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

16. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1996

Die Änderung ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

17. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1998

Die Änderung ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

18. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

19. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

20. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

21. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002

Die Änderung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

22. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003

Die Änderung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

23. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004

Die Änderung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

24. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005

Die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

25. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006

Die Änderung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

26. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007

Die Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

27. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2008

Die Änderung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

28. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009

Die Änderung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

29. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012

Die Änderung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

30. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2015

Die Änderung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

31. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016

Die Änderung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
